

Einheitsgemeinde Sevelen

Gemeindeordnung

Gemeindeordnung

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Sevelen erlässt, gestützt auf Art. 35 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979, folgende Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Politischen Gemeinde Sevelen sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.

Art. 2

Organisationsform

Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Art. 3

Organe

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Gemeinderat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

Art. 4

Aufgaben

Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

Art. 5

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen durch öffentlichen Anschlag und im Werdenberger & Obertoggenburger als amtliches Publikationsorgan. Der Gemeinderat kann zusätzlich ein Informationsblatt herausgeben.

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Art. 6

Grundsatz

Oberstes Organ ist die Bürgerschaft. Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit durch Gesetz oder Gemeindeordnung nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Art. 7

Sachabstimmungen

a) an der Bürgerversammlung

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag und Steuerfuss;
- d) Finanzgeschäfte, soweit es im Anhang vorgesehen ist;
- e) Mitgliedschaft bei einem Gemeindeverband und bei Zweckverbänden;
- f) Initiativbegehren zur Gemeindeordnung;
- g) Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts;
- h) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gesetzgebung.

Art. 8

b) an der Urne

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Geschäfte gemäss Art. 7, soweit im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen wird;
- b) Finanzgeschäfte, soweit es im Anhang vorgesehen ist;
- c) Referendumsbegehren;
- d) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.

Art. 9

Wahlen

a) an der Urne

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) den Gemeindepräsidenten oder die –präsidentin;
- b) den Schulratspräsidenten oder die –präsidentin;
- c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- d) die weiteren Mitglieder des Schulrates;
- e) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
- f) den Vermittler oder die Vermittlerin sowie deren Stellvertretung.

Art. 10

b) Stille Wahl

Stille Wahl ist möglich für:

- a) Gemeindebehörden im zweiten Wahlgang;
- b) Vermittler oder Vermittlerin sowie deren Stellvertretung im ersten und im zweiten Wahlgang.

2. Bürgerversammlung**Art. 11¹**

Durchführung

Die Bürgerversammlungen finden statt:

- a) bis spätestens 30. Juni zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
- b) bis spätestens 31. Dezember zur Beschlussfassung über den Voranschlag und Steuerfuss des folgenden Jahres.

Der Gemeinderat bestimmt Ort und Zeitpunkt.

Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Art. 12

Stimmzähler/Stimmzählerinnen

An der Bürgerversammlung amten mindestens zwei der für Urnenabstimmungen gewählten Stimmzähler/Stimmzählerinnen. Der Gemeinderat bietet sie von Fall zu Fall auf.

Art. 13

Technische Hilfsmittel

Die Verwendung technischer Hilfsmittel für die Protokollführung ist zulässig. Sie ist bei Verhandlungsbeginn bekannt zu geben. Die Verwendung zu anderen Zwecken bedarf der Zustimmung durch die Bürgerversammlung. Die entsprechenden Tonträger sind nach der Auflage- und Beschwerdefrist zu löschen.

Art. 14

Unterlagen

Die Unterlagen für die Bürgerversammlung werden 12 Tage zuvor zur Verfügung gestellt.

¹ Fassung gemäss Nachtrag vom 27. März 2007

Art. 15

Orientierungsversammlung

Der Gemeinderat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum**Art. 16**

Zustandekommen

Ein Referendumsbegehren gegen Erlasse und Beschlüsse des Gemeinderates kommt zustande, wenn 150 Stimmberechtigte schriftlich die Abstimmung durch die Bürgerschaft verlangen.

Art. 17

Verfahren

Der Gemeinderat hat den Erlass oder den Beschluss als Referendumsvorlage amtlich bekannt zu machen.

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 30 Tage. Sie beginnt am Tag, nachdem die Vorlage veröffentlicht worden ist.

Die Unterschriftenbögen sind vor Fristablauf dem Stimmregisterführer oder der Stimmregisterführerin zur Kontrolle einzureichen.

Ist das Begehren zustande gekommen, so hat der Gemeinderat innert sechs Monaten die Urnenabstimmung durchzuführen.

Im Übrigen gelten sachgemäss die Bestimmungen des Gesetzes über Referendum und Initiative.

4. Initiative**Art. 18**

Unterschriften

Mit einem Initiativbegehren können 150 Stimmberechtigte eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.

Art. 19

Form und Inhalt

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Rechtsetzende Erlasse können in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes beantragt werden.

Das Begehren darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen.

Art. 20

Prüfung der Zulässigkeit

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Gemeinderat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Art. 21Anmeldung und amtliche
Bekanntmachung

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheids über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an.

Die Gemeinderatskanzlei macht das Begehren unverzüglich amtlich bekannt.

Art. 22

Einreichung

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Ein Initiativbegehren auf Änderung eines Erlasses oder Beschlusses darf frühestens zwei Jahre nach der Abstimmung oder dem unbenutzten Ablauf der Referendumsfrist eingereicht werden.

Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch den Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Art. 23

Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichtet.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Art. 24

Verfahren

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative.

III. GEMEINDERAT**Art. 25**

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin, dem Schulratspräsidenten oder der Schulratspräsidentin und fünf weiteren Mitgliedern.

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Art. 26

Aufgaben

Der Gemeinderat ist das oberste Führungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde. Seine Aufgaben sind durch das Gesetz geregelt.

Er sorgt für eine wirksame, wirtschaftliche und bürgernahe sowie sozialverträgliche Verwaltungstätigkeit. Er kann Leistungsvereinbarungen abschliessen und die Gemeindeverwaltung oder Dritte mit der Umsetzung beauftragen.

Der Gemeinderat nimmt die Aufgaben gemäss Art. 136 des Gemeindegesetzes wahr und übt unter Vorbehalt der Rechte der Bürgerschaft namentlich folgende Befugnisse aus:

- a) Organisation der Behördentätigkeit und der Verwaltung;
- b) Übertragung von Verwaltungsfunktionen an den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin;
- c) Wahl und Entlassung des Verwaltungspersonals;
- d) Festsetzung der Gehälter, Taggelder und Entschädigungen der Behördemitglieder, der Mitglieder von Kommissionen und des Verwaltungspersonals;
- e) weitere ihm von der Gesetzgebung zugewiesene Aufgaben oder Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

Art. 27

Rechtsetzung

Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum.

Er erlässt Gebührentarife.

Art. 28

Vernehmlassung zur Projektierung
von Staatsstrassenbauten

Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Staates mit einem Kostenvoranschlag bis 1 Mio. Franken abschliessend.

Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Kostenvoranschlag 1 Mio. Franken übersteigt.

Art. 29

Finanzbefugnisse

Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates richten sich nach dem Anhang.

IV. SCHULE**Art. 30**

Aufgaben

Die Politische Gemeinde führt die öffentliche Volksschule, den Kindergarten und die Musikschule.

Art. 31

Schulrat

Der Schulrat besteht aus dem Schulratspräsidenten oder der Schulratspräsidentin und vier weiteren Mitgliedern.

Art. 32

Befugnisse

Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schulen nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und der Gesetzgebung über das Schulwesen.

Der Schulrat ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.

Er setzt die mit dem Gemeinderat vereinbarten Ziele um. Er kann Leistungsvereinbarungen abschliessen und Dritte mit der Umsetzung beauftragen.

Der Schulrat hat insbesondere folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

- a) Wahl und Anstellung der Lehrkräfte, der Schulleitungen und weiterer im Schulbereich tätiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- b) Erlass des Stellenplanes im Rahmen des Voranschlages, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrkräfte zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;
- c) Visitation und Qualifikation der Lehrkräfte;
- d) Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über das Schulwesen;
- e) Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung über das Schulwesen;
- f) Verfügung über die im Voranschlag der laufenden Rechnung enthaltenen, das Schulwesen betreffenden Kredite;
- g) Beschlussfassung über unvorhersehbare, das Schulwesen betreffende Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 100'000.00 im Jahr;
- h) Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen.

Art. 33

Schulordnung

Die Schulordnung enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

V. GEMEINDEUNTERNEHMEN

Art. 34

Technische Betriebe

Das Elektrizitäts- und Wasserwerk ² besteht aus folgenden Sparten:

- a) das Elektrizitätswerk;
- b) das Wasserwerk;
- c) die Gemeinschaftsantennenanlage;
- d) die Elektroinstallationen.

Es wird organisatorisch selbständig als Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit geführt.

² Fassung gemäss Nachtrag vom 27. März 2007

Art. 35

Leitung

Der Gemeinderat wählt eine Betriebskommission. Der Betriebskommission gehören mindestens zwei Mitglieder des Gemeinderates an.

Art. 36

Rechtsetzung

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Reglemente. Sie unterstehen dem fakultativen Referendum.

Der Gemeinderat erlässt Vollzugsvorschriften und Gebührentarife. Sie sind vom Referendum ausgenommen.

VI. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION**Art. 37**

Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Sie erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben gemäss Gemeindegesetz.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 38**

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung vom 30. März 1981 wird aufgehoben.

Art. 39

Vollzugsbeginn

Die Gemeindeordnung wird mit Beschluss der Bürgerschaft und mit Genehmigung durch das Departement für Inneres und Militär des Kantons St. Gallen rechtsgültig. Sie wird ab 1. Januar 2005 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen:

Sevelen, 21. Juli 2003

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: Die Gemeinderatsschreiberin:

Hans Leuener

Claire Angehrn

Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Sevelen genehmigt am 28. August 2003.

Vom Departement für Inneres und Militär des Kantons St. Gallen genehmigt:

St. Gallen, 15. September 2003

Für das

DEPARTEMENT FÜR INNERES UND MILITÄR

Leiterin Rechtsdienst:

lic. iur. Gabriela Maag Schwendener

Der I. Nachtrag betreffend Art. 11 und Art. 34 wurde von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Sevelen am 27. März 2007 beschlossen und vom Departement des Innern am 23. April 2007 genehmigt.

INHALTSVERZEICHNIS**I. GRUNDLAGEN**

Geltungsbereich	Art. 1
Organisationsform	Art. 2
Organe	Art. 3
Aufgaben	Art. 4
Amtliche Bekanntmachungen	Art. 5

II. BÜRGERSCHAFT**1. Stellung und Zuständigkeit**

Grundsatz	Art. 6
Sachabstimmungen:	
a) an der Bürgerversammlung	Art. 7
b) an der Urne	Art. 8
Wahlen:	
a) an der Urne	Art. 9
b) Stille Wahl	Art. 10

2. Bürgerversammlung

Durchführung	Art. 11
Stimmzähler	Art. 12
Technische Hilfsmittel	Art. 13
Unterlagen	Art. 14
Orientierungsversammlung	Art. 15

3. Fakultatives Referendum

Zustandekommen	Art. 16
Verfahren	Art. 17

4. Initiative

Unterschriften	Art. 18
Form und Inhalt	Art. 19
Prüfung der Zulässigkeit	Art. 20
Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	Art. 21
Einreichung	Art. 22
Stellungnahme des Gemeinderates	Art. 23
Verfahren	Art. 24

III. GEMEINDERAT

Zusammensetzung	Art. 25
Aufgaben	Art. 26
Rechtsetzung	Art. 27
Vernehmlassung zur Projektierung von Strassenbauten	Art. 28
Finanzbefugnisse	Art. 29

IV. SCHULE

Aufgaben	Art. 30
Schulrat	Art. 31
Befugnisse	Art. 32
Schulordnung	Art. 33

V. GEMEINDEUNTERNEHMEN

Technische Betriebe	Art. 34
Leitung	Art. 35
Rechtsetzung	Art. 36

VI. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung	Art. 37
-----------------	---------

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 38
Vollzugsbeginn	Art. 39

VIII. ANHANG

Finanzbefugnisse	
------------------	--

Anhang: Finanzbefugnisse

Gegenstand	Gemeinderat abschliessend	fakultatives Referendum	Bürger-versammlung ^a	Urnen-abstimmung
A. Gemeindehaushalt				
1. Neue Ausgaben				
1.1. einmalige neue Ausgaben		bis 500'000 ^b	von 500'001 bis 2'000'000	über 2'000'000
1.2. während mindestens zehn Jahren jährlich wiederkehrende neue Ausgaben		bis 50'000 ^c	von 50'001 bis 200'000	über 200'000
2. Bei Beschlussfassung über den Voranschlag unvorhersehbare neue Ausgaben für Gemeindestrassen				
2.1. für Kanalisationsbauten	bis 150'000 je Fall max. 300'000 je Jahr			
2.2. für alle übrigen Zwecke (soweit nicht der Schulrat gemäss Art. 32 Abs. 4 Bst. g zuständig ist)	bis 150'000 je Fall max. 300'000 je Jahr bis 100'000 je Fall max. 300'000 je Jahr			
B. Gemeindeunternehmen				
3. Neue Ausgaben				
3.1. einmalige neue Ausgaben		bis 500'000 ^b	von 500'001 bis 2'000'000	über 2'000'000
3.2. während mindestens zehn Jahren jährlich wiederkehrende neue Ausgaben		bis 50'000 ^c	von 50'001 bis 300'000	über 300'000
4. Bei Beschlussfassung über den Voranschlag unvorhersehbare neue Ausgaben	bis 200'000 je Fall max. 400'000 je Jahr			
C. Weitere Finanzgeschäfte				
5. Nachtragskredite				
5.1. feuerungsbedingte				
5.2. nicht feuerungsbedingte	abschliessend bis 50'000	über 50'000		
6. Grundstücke				
6.1. Erwerb (Kaufpreis)	bis 1'000'000	von 1'000'001 bis 2'000'000	von 2'000'001 bis 3'000'000	über 3'000'000
6.2. Veräusserung und Begründung von Baurechten (Verkehrswert oder Anlagekosten)	bis 500'000	von 500'001 bis 1'000'000	von 1'000'001 bis 2'000'000	über 2'000'000
7. Dringliche und gebundene Ausgaben	abschliessend			

a: Antragstellung in Form eines Gutachtens.

b: Soweit nicht mit dem Voranschlag beschlossen.

c: Soweit nicht für das erste Vollzugsjahr mit dem Voranschlag beschlossen.